



Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3

53113 Bonn

An das
Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Straße 25

53127 Bonn

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 04
Durchwahl (0211) 896 - 4375
Telefax (0211) 896 - 4529
E-Mail
Alfred.Witt@mwf.nrw.de
Auskunft erteilt: Herr Witt

Datum
20. November 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
132 - 1.09.02.03 -



Kooperationsvereinbarung gemäß § 13 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 01.12.2000 (GV. NRW. S. 734)

Schreiben des Universitätsklinikums Bonn vom 12.07.2001 – BIR/Pf7603p01 – sowie Berichte der Universität Bonn vom 20.11.2001 – Da -, 31.01., 29.05.2002 und 18.03.2003 – Böi -, Erlasse/Schreiben des Ministeriums an die Universität Bonn/ das Universitätsklinikum Bonn vom 20.11.201 – 331 – 7511 -, 17.01. und , 13.05.2002 – 332 – 7511 -

Gemäß § 13 Satz 3 der o.a. Verordnung (VO) genehmige ich die mit Bezugsschreiben vom 12.07.2001 vorgelegte Kooperationsvereinbarung mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Der Hinweis auf die Anwendbarkeit von § 33 Abs.3 HG ist aus der Kooperationsvereinbarung zu streichen.

Bei der Errichtung des Universitätsklinikums Bonn zum 01.01.2001 in rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts hat sich das Land – wie bei den übrigen Universitätsklinikum - ausdrücklich für ein Kooperationsmodell, d.h. ein System entschieden, in dem zwei gleichberechtigte Partner mit durchaus unterschiedlichen Aufgaben und Zielen (Universitätsklinikum: Krankenversorgung usw., Fachbereich/Universität: Lehre und Forschung) miteinander kooperieren. Es ist daher folgerichtig, dass die Errichtungsverordnung (VO) die Kompetenzen der Partner Universitätsklinikum und Fachbereich Medizin/Universität klar trennt. Genauso wenig wie das Universitätsklinikum Belange des

Fachbereichs Medizin regeln kann, sollen Fachbereich Medizin/Universität Entscheidungen für den Bereich des Universitätsklinikums treffen können; hierfür sind allein die Leitungsgremien des Universitätsklinikums berufen, denn nur sie tragen die Verantwortung für die Entscheidungen. Deshalb ist die gegenseitige Beteiligung von Universitätsklinikum und Fachbereich vorgesehen, wenn die Belange des jeweils anderen Partners berührt sind. Entscheidungen im Bereich dieser "Schnittmenge" sind nach der mit der VO getroffenen Regelung grundsätzlich im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Partner zu treffen. Dies gilt sowohl für Entscheidungen des Universitätsklinikums (§ 2 Abs.2 Satz 2 VO) als auch für Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung und Lehre (§ 15 Abs.1 Satz 3 VO). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur vorgesehen in § 2 Abs. 2 Satz 3 VO, wonach der Dekan unter den dort genannten Voraussetzungen eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeiführen kann, und in § 15 Abs.1 Satz 4, der die Versagung des Einvernehmens bei Berufungen gewissen Einschränkungen unterwirft.

Diese Regelungen (Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin bei Entscheidungen des Universitätsklinikums, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist mit Anrufungsrecht des Dekans an den Aufsichtsrat in § 2 Abs.2 VO und Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum bei Entscheidungen des Fachbereichs Medizin, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen ist in § 15 Abs.2 VO (ohne "Konfliktregelungsmechanismus")) haben abschließenden Charakter; anderenfalls hätte in § 15 VO eine Konfliktregelungslösung aufgenommen werden müssen.

2. Des Weiteren weise ich zur Klarstellung auf folgendes hin:

Die Regelungen in § 5 Abs.1, nach der die die Medizinische Fakultät betreffenden Verwaltungsaufgaben vom Universitätsklinikum in Auftragsverwaltung für die Universität Bonn wahrgenommen werden, und in § 5 Abs.3, wonach die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Forschung und Lehre "nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorats" zu erfolgen hat, bieten keine Grundlage für Weisungen in Einzelfällen: die maßgebliche Regelung in § 15 Abs.2 VO sieht (lediglich) vor, dass über die Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 VO an das Universitätsklinikum als Festbetrag ausgezahlt werden, – allein – der Fachbereich Medizin im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Rektorats entsprechend §§ 20 Abs. 1 Satz 4, 103 Abs. 1 und 4 HG entscheidet. Dies bedeutet ferner, dass nicht das Universitätsklinikum an die allgemeinen Vorgaben des Rektorats gebunden ist, sondern der Fachbereich Medizin, der seinerseits

seine Vorgaben an das Universitätsklinikum an diesen allgemeinen Vorgaben auszurichten hat. Eine „Bindung des Universitätsklinikums an Einzelfallbeschlüsse des Rektorats“ ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

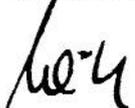
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie in Ihren Berichten darauf hingewiesen habe, dass die Formulierungen „normadäquat“ zu interpretieren seien.

Im Übrigen bitte ich in diesem Zusammenhang aus redaktionellen Gründen, in § 5 Abs.3 die Wörter "§ 104" durch "§ 103" zu ersetzen.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit ein Exemplar der Kooperationsvereinbarung zuzusenden.

Zu § 6 Abs.2 der Kooperationsvereinbarung stimme ich Ihnen zu, dass aus Rechtsgründen eine ungerade Anzahl von Mitgliedern der Schiedsstelle nicht notwendig ist. Gleichwohl gebe ich nochmals zu bedenken, ob eine ungerade Mitgliederzahl nicht geeigneter ist Konfliktfälle, in denen eine einvernehmliche Lösung unter den Beteiligten nicht gefunden werden konnte, zu regeln. Auf die in meinem Bezugserlass vom 13.05.2002 dargestellte Vereinbarungsregelung an einem anderen Standort darf ich in diesem Zusammenhang nochmals hinweisen. Im Übrigen halte ich die Praktikabilität der Kooperationsvereinbarung für eine der Rechtsaufsicht zugängliche Frage. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mich nach einem Jahr über die Anwendungsfälle des § 6 Abs.2 der Kooperationsvereinbarung informieren würden.

Im Auftrag


(Witt)